

# Marktgemeinde Ebenthal

## PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Ebenthal  
am **Dienstag, dem 13.6.2017**, 19.30 – 20.15 Uhr

**Anwesende Teilnehmer:**

Vizebgm. Christoph Veit  
GGR. Franz Kubicek  
GGR. Gerald Zillinger  
GR. Carmen Schranz  
GR. Martha Epp  
GR. Franz Bartl  
GR. Stefanie Scherner

Bgm. Raimund Kolm  
GR. Walter Loibl  
GR. Roman Sauer  
GGR. Erich Burianek  
GR. Ing. Reinhard Friedrich  
GGR. Sonja Radovic  
GR. Werner Veit

**Entschuldigt:**

GR. Jürgen Zillinger

**Schriftführer:**

Heribert Kowar

### Tagesordnung

- 1.) Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls
- 2.) Änderung der Kanalabgabenordnung
- 3.) Änderung der Wasserabgabenordnung
- 4.) Änderung der Friedhofsgebührenordnung
- 5.) Beschluss über die Benutzung von Gemeindestraßen
- 6.) Nachtragsvoranschlag 2017 und MFP (Mittelfristiger Finanzplan) 2017-2021
- 7.) Auftragsvergabe - Malerarbeiten – Friedhofsmauer
- 8.) Bericht über die Kassaprüfung
- 9.) Bericht der Gebarungseinschau durch die NÖ Landesregierung
- 10.) Umsetzung des Projektes Parz. Grundstücke Waidendorferstraße
- 11.) Erweiterung der Öffnungszeiten des Strauchschnittlagerplatzes
- 12.) Personalangelegenheiten

Die Sitzung ist bis auf Punkt 12 öffentlich!

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Die Einladungskurende wurde allen Gemeinderäten zeitgerecht zugestellt und diese liegt unterfertigt vor. Die Sitzung ist beschlussfähig. Er berichtet, dass ein Antrag von der FPÖ GR Schranz eingebracht wurde und ersucht die GR nach dem TOP 1 darüber zu befinden.

## 1.) Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Protokoll Nr. 1/2017 der letzten Gemeinderatssitzung vom 7.3.2017 wurde allen Gemeinderäten zugestellt und es wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieses zu genehmigen.

<b><u>Der Antrag an den Gemeinderat lautet:</u></b>	Der Gemeinderat möge das Sitzungsprotokoll 1/2017 genehmigen.
<b><u>Beschluss:</u></b>	Antrag angenommen
<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>	Einstimmig

Nunmehr ersucht Bgm. Kolm Frau Carmen Schranz ihren Antrag vorzubringen. Frau Schranz bringt daraufhin ihren Antrag zur Verlesung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge die Variante „§ 3a – NÖ Kanalordnung“ prüfen und gegebenenfalls bis spätestens 15. Juli 2017 – dem Tag der Frist, welche zur Beantwortung der Finanzierungsfrage durch das Land NÖ gestellt wurde umsetzen.

Nach kurzer und heftiger Diskussion stellt Bgm. Kolm über den Antrag der Dringlichkeit abzustimmen.

<b><u>Der Antrag an den Gemeinderat lautet:</u></b>	Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung aufnehmen.
<b><u>Beschluss:</u></b>	Antrag angenommen
<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>	8 GR dafür (Vizebgm. Veit Christoph, GGR. Burianek Erich, GR. Scherner Stefanie, GR. Friedrich Reinhard, GR. Veit Werner, GR. Schranz Carmen, GGR. Zillinger Gerald, GGR. Kubicek Franz 6 GR dagegen (Bgm. Kolm Raimund, GR Loibl Walter, GR Epp Martha, GR Bartl Franz, GGR Radovic Sonja, GR Sauer Roman)

## 2.) Änderung der Kanalabgabenordnung

Bgm. Kolm berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 10.6.2015 aufgrund des tatsächlichen Anschlusses an den Sulzbach Abwasserverband und die immensen Ausgaben durch die Errichtung der Transportleitung die Kanalgebühren geringfügig (von € 1,90 auf € 2,10) erhöht hat.

Der Gemeindevorstand hat sich bereits einstimmig im Jahr 2015 dafür ausgesprochen, eine Kostendeckung nur über die Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühr anzustreben und es wurde eine automatische Erhöhung auf € 2,30 mit 1.1.2017 überlegt. Schließlich wurde jedoch beschlossen vor der Erhöhung auf € 2,30 noch eine genaue Durchrechnung durchzuführen. Diese hat nunmehr ergeben, dass man aufgrund des VO 2017 und auch aufgrund des NAVO 2017 eine max. Kostendeckung beim Kanal erreichen wird können. Zudem wurde bereits mit dem Beschluss des VO 2017 eine Mehreinnahme durch die Erhöhung veranschlagt.

Weiters sind nach Auswertung des Kanalkatasters Instandhaltungsaufwendungen am Kanalnetz durchzuführen; diese belaufen sich auf Grund einer Kostenschätzung von DI Denk auf über € 120.000,00. Eine Durchführung in mehreren Etappen ist möglich, jedoch erscheint es sinnvoll nach Ansparung einer Rücklage von mind. € 50.000,00 die Sanierungsarbeiten auszuschreiben.

Auch der RA 2016 weist nur geringe Mehreinnahmen in Höhe von ca. € 14.700,00 wie folgt auf:

Ausgaben 2016	160.600,00
Rücklage (wurde erst im Jänner 2017 verbucht!)	9.000,00
Ausgaben gesamt	169.600,00
Einnahmen gesamt	-184.300,00
	14.700,00

Diesen Mehreinnahmen stehen jedoch noch Ausgaben in Höhe von rd. € 20.000,00 im Zusammenhang mit der ABA (Erneuerung von Einläufen, Asphalt ua.) auf dem Konto Straßenbau gegenüber.

Es wird auch noch auf den Bericht vom neuen Sachbearbeiter der NÖ Landesregierung Herrn Lothar Preissl vom 14.4.2017 (Seite 11) hingewiesen, in welchem die Buchungen nachvollziehbarer zu dokumentieren sind. Dies führt laut seiner Recherche dazu, dass für die Jahre 2013 bis 2016 lediglich ein gesamter Überschuss von € 23.310,39 erzielt wurde.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, eine Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr auf € 2,30 mit 1.7.2017 durchzuführen. Es soll auch wie bei der letzten Erhöhung von der SPÖ Fraktion beantragt wurde, eine Ermäßigung in Form eines Gemeindezuschusses für Einkommensschwache geschaffen werden. Diese soll noch bis zur GR Sitzung von Bgm. Kolm und GGR. Burianek ausgearbeitet werden.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge die geringfügige Änderung der Kanalabgabenordnung (Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr von € 2,10 auf € 2,30) mit Wirksamkeit 1.7.2017 beschliessen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

13 GR dafür (ÖVP-GR, SPÖ-GR)

1 Gegenstimme (Schranz Carmen)

Zusatzbeschluss für Gemeindeförderung für sozialschwache Personen, bzw. Familien: Vorschlag wurde von Bgm. Kolm und GGR Burianek ausgearbeitet und wird von Bgm. Kolm wie folgt zur Verlesung gebracht:

**Förderrichtlinien Gemeindezuschuss :**

- Förderhöhe:** max. € 50,00 jedoch maximal 50 % der Kanalbenützungsgebühr  
**Fördertopf gesamt:** max. 0,75 % der Jahreseinnahmen aus Kanalbenützungsgebühren netto vor USt; bei Überschreitung des Antragsvolumens erfolgt eine aliquote Kürzung aller Anträge.  
**Anspruchsberechtigt:** EU und EWR BürgerInnen, die den Hauptwohnsitz durchgehend seit 60 Monaten in Ebenthal haben und folgenden Personenkreisen angehören.
- Hauptwohnsitz in Ebenthal (mind. 5 Jahre durchgehend)
  - BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (Ausgleichszulage)
  - BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
  - BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld der NÖ Familienhilfe oder den NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
  - Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- Personen, die keinen eigenen Aufwand für die Kanalbenützungsgebühr haben, weil nicht Abgabepflichtiger im Sinne der Kanalgebührenverordnung sind (z.B. Mieter, Inhaber von Wohnungsrechten, Dienstwohnungen usw.)
- Bei mehreren Wohnobjekten mit Kanalbenützungsgebühr im Eigentum des Antragstellers ist nur das tatsächlich bewohnte Objekt lt. Wohnsitzmeldung für die Berechnung der Vergütung heranzuziehen

**Einkommen:**

Als anrechenbares Einkommen gelten alle Einkünfte (auch Alimente und Waisenpensionen) des mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, (Lebensgefährten/in) und der Kinder sowie aller sonstigen mit/dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen; sämtliche Wohneinheiten eines Einfamilienhauses sind als ein Haushalt anzusehen, bei Mehrfamilienhäusern über 4 Wohneinheiten stellt jede Wohnung einen Haushalt im Sinne dieser Förderrichtlinie dar.

Einkommen: Nicht anzurechnen sind die Einkünfte von familienfremden Mietern in einer vermieteten Wohneinheit.

Einkommensgrenze ist der im Antragsjahr gültige Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG)

Bei Zusammenfall von Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Pensionsbezügen mit anderen Einkünften (Lohn, Gehalt, Vermietung, L.u.F. usw.) sind entsprechende Einkommensnachweise ( Einkommensteuerbescheid, Jahresveranlagungsbescheid) bei Antragstellung vorzulegen.

Antragstellung bis 31.12. des Folgejahres. Die Anrechnung erfolgt im Gutschriftswege nach vollständiger Unterlagen Vorlage bei der nächstfolgenden Kanalgebührenvorschreibung.

Ein entsprechendes Antragsformular muss noch ausgearbeitet werden.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge die von Bgm. Kolm und GGR. Burianek ausgearbeitete Förderungsrichtlinie beschliessen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### 3.) Änderung der Wasserabgabenordnung

Bgm. Kolm berichtet, dass wir in der GR Sitzung am 6.12.2016 die bestehende Wasserabgabenordnung (Erhöhung der Wasserbezugsgebühr von € 1,70 auf € 1,90) geändert haben. Diese wurde in Folge der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt und mit Schreiben vom 12.4.2017 von dieser auf die Sanierung eines Formalfehlers hingewiesen. Die Gesamtbaukostensumme wurden nicht entsprechend angepasst; die richtige Summe beträgt: € 2,110.211,00. Im Zuge der Berechnung und Vorbereitung der entsprechenden Verordnung und des Betriebsfinanzierungsplanes wurde mit der Abt. Siedlungswasserwirtschaft das Einvernehmen hergestellt, jedoch wurden wir auf die Anpassung der neuen Summe nicht hingewiesen.

Der Gemeinderat möge nunmehr den § 2 der Wasserabgabenordnung vom 6.12.2016 aufheben und wie folgt neu beschliessen:

#### § 2

#### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 2,110.211,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 11.222 lfm zu Grunde gelegt.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge den § 2 der bestehende Verordnung vom 6.12.2016 aufheben und wie erwähnt mit der Baukostensumme von **€ 2,110.211,00** neu beschliessen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### 4.) Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Bgm. Kolm berichtet, dass die letzte Änderung der Friedhofsgebührenordnung aus dem Jahr 2014 stammt und diese unbedingt angepasst werden muss. Er gibt sogleich einen kurzen Überblick der aktuellen Gebühren von den umliegenden Gemeinden. Das Schreiben der Fa. Steinmetz Krippel vom 25.1.2017 wird zur Kenntnis gebracht, welche seit den Jahr 2001 keine Erhöhung vorgenommen haben. Folgende Beträge werden ab 1.2.2017 in Rechnung gestellt: Bei Erhöhung des Baukostenindizes um mehr als 5% ist mit der nächsten Erhöhung zu rechnen. Eine Direktverrechnung zwischen Steinmetz und Grabeigentümer wird durch die Vorschriften des Landes NÖ über die zu erlassende Friedhofsordnung ausgeschlossen.

Die Beerdigungsgebühren dürfen nun bei Erdgräbern und Gruften wieder in Kosten der Beerdigung und Kosten für das Wegheben und Hinlegen der Deckel aufgeteilt werden.

Preise Fa. Krippel	neu:	alt:
Einzelgrab	294,00 €	252,00 €
Doppelgrab	414,00 €	372,00 €
Doppelgrab mit 2/3 Abdeckung	414,00 €	372,00 €
Grüfte	414,00 €	372,00 €
Urnenischen neu:	168,00 €	
	alle Beträge sind Bruttobeträge	

Zu diesen Ausgaben kommen bei Erdbestattungen noch die Kosten für die Grabungsarbeiten durch Fa. Huber von ca. € 447,29 (bis € 559,10 für Samstagzuschlag). Die Ausgaben wurden den Einnahmen für das Öffnen und Schließen der Grabstellen für die Jahre 2015 und 2016 gegenübergestellt, was ein Einnahmenminus von ca. € 2.100,00, dh. ca. € 1.045,00 pro Jahr ergibt.

Weiters wird von Bgm Kolm eine Erhöhung der Grabstellengebühren angeregt, da seit der letzten Erhöhung im Jahr 2014 Preissteigerungen durch Löhne und Materialkosten für die Friedhofserhaltung angefallen sind. Er schlägt vor die Grabstellengebühren wie in Punkt 2 der Verordnung ausgewiesen zu erhöhen.

Bgm. Kolm schlägt vor, die Gebühren entsprechend anzupassen. Er bringt folgenden Verordnungsentwurf zur Beratung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende

**Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Ebenthal beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

**Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- |    |                                  |            |
|----|----------------------------------|------------|
| a) | Erdgrabstellen:                  |            |
|    | 1. für 2 Leichen und Urnen       | 107,00 €   |
|    | 2. für 4 Leichen und Urnen       | 215,00 €   |
| b) | sonstige Grabstellen:            |            |
|    | 1. Gruft für 2 Leichen und Urnen | 610,00 €   |
|    | 2. Gruft für 4 Leichen und Urnen | 1.220,00 € |
|    | 3. Gruft für 9 Leichen und Urnen | 1.830,00 € |

§ 3

**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	500,00 €
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	345,00 €
c)	Beisetzung einer Leiche bzw. einer Urne in einer Gruft	535,00 €
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bei der
 

Variante 1 (Einzelgrab) um		310,00 €
Variante 2 (Doppelgrab) um		435,00 €
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 15.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 25 %.

§ 5

**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage)**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 10,00.

## § 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

angeschlagen: 14.06.2017  
abgenommen: 29.06.2017

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge den vom Bgm. Kolm zitierten Antrag beschließen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**5.) Beschluss über die Benutzung von Gemeindestraßen**

Bgm. Kolm berichtet, dass die Bürgermeister aller NÖ Gemeinden mit Schreiben vom 21.4.2017 vom NÖ Gemeindebund über eingeschränkte Zulassung für bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B.: Mähdrescher, Vollernter etc.) informiert wurden. Er bringt den GR sogleich das Schreiben samt Musterbescheid der NÖ Landesregierung zur Kenntnis.

Er ersucht sogleich um folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Die *Marktgemeinde Ebenthal* erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge den vom Bgm. Kolm zitierten Antrag beschließen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**6.) Nachtragsvoranschlag 2017 und MFP (Mittelfristiger Finanzplan) 2017-2021**

Bgm. Kolm berichtet, dass es aufgrund des Ankaufs und der Parzellierung der Grundstücke auf der Waidendorferstraße erforderlich wurde, einen NAVO zu beschließen. Dieser lag in der Zeit von 24.5.2017 bis 7.6.2017 öffentlich auf.

Da wir erst seit kurzer Zeit über genauere Zahlen verfügen, was das Gesamtaufkommen und die mögliche Finanzierung dazu betrifft, ist der Beschluss eines NAVO 2017 nicht vermeidbar. Um einen finanziellen Freiraum zu schaffen, war es notwendig, viele Haushaltskonten entsprechend zu ändern, damit wir auch in Folge für die Aufnahme von Darlehen seitens des Landes eine Genehmigung erhalten.

Im Konkreten soll nun im heurigen Jahr der Grundankauf (samt aller Nebenkosten wie z.B.: Notar-, Vermessungskosten) in Höhe von € 426.000,00 und ein Teil der Infrastruktur in Höhe von € 143.900,00 durchgeführt werden.

Die weiteren wichtigen Eckzahlen vom NAVO 2017 und vom MFP 2017-2021 werden den GR vom Bgm. Kolm genau berichtet.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge den NAVO 2017 und den MFP 2017-2021 beschliessen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

13 GR dafür (ÖVP-GR, SPÖ-GR)  
1 Gegenstimme (Schranz Carmen)

**7.) Auftragsvergabe - Malerarbeiten – Friedhofsmauer**

Bgm. Kolm berichtet, dass an der Friedhofsmauer noch Malerarbeiten durchgeführt werden müssen. Er bringt den GR sogleich das Angebot der Fa. Edtmaier in Höhe von € 3.030,76 netto zur Kenntnis und ersucht sogleich den Antrag um Beauftragung zu stellen.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge der Fa. Edtmaier den Auftrag laut Angebot Nr. 593 vom 6.5.2017 für die Malerarbeiten an der Friedhofsmauer um € 3.030,76 netto erteilen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**8.) Bericht über die Kassaprüfung**

Dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Ing. Friedrich Reinhard wird das Wort erteilt, damit er den Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung zur Kenntnis bringt. Dieser wird sogleich zur Kenntnis genommen.

**9.) Bericht der Gebarungseinschau durch die NÖ Landesregierung**

Bgm. Kolm berichtet den Gemeinderäten, dass es einen Wechsel in der Person des zuständigen Landesbeamten von der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung gegeben hat. Anstelle von Herrn Christian Schebesta ist für unsere Gemeinde nunmehr Herr Lothar Preissl zuständig. Herr Preissl hat sich in unserer Gemeinde persönlich vorgestellt und im Zuge einer zweitägigen Kassenprüfung unsere Gemeinde stichprobenartig überprüft. Der Bericht darüber wurde uns mit Schreiben vom 14.4.2017 übermittelt und dieser wurde den Gemeinderäten mit der Einladung zur GR Sitzung übermittelt. Ein entsprechendes Antwortschreiben wurde vorbereitet und ebenfalls den GR als Entwurf zugestellt.

Dieser Bericht wird ebenfalls vom GR. der MG Ebenthal zur Kenntnis genommen. Lediglich Frau Schranz erklärt, dass das vorbereitete Antwortschreiben sei zu unterwürfig formuliert und sollte umformuliert bzw. ergänzt werden.

Bgm. Kolm wendete ein, dass im Sinne einer weiteren guten Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeinden des Landes NÖ eine zu scharfe Formulierung des Antwortschreibens eher kontraproduktiv sei; schließlich gehe es darum klare Antworten zu formulieren was auch geschehen sei.

**10.) Umsetzung des Projektes Parz. Grundstücke Waidendorferstraße**

Bgm. Kolm berichtet über den aktuellen Stand hinsichtlich Ankauf und Parzellierung der Grundstücke Waidendorferstraße.

Im Jahr 2017 soll nun der Grundankauf (samt aller Nebenkosten wie z.B.: Notar-, Vermessungskosten) in Höhe von € 426.000,00 und ein Teil der Infrastruktur in Höhe von € 143.900,00 durchgeführt werden. Entsprechende Angebote liegen vom Notar Feyereis und vom Vermessungsbüro Brezovsky ebenso vor, ebenso die Vereinbarung über den Grundankauf.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge die vom Herrn Bgm. Kolm vorgetragene Vorgangsweise hinsichtlich der Umsetzung des Projektes Parz. Grundstücke Waidendorferstraße zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### 11.) Dringlichkeitsantrag der FPÖ GR Schranz Carmen

Bgm. Kolm ersucht nochmals Frau Schranz ihren Antrag zu erläutern. Es entsteht sogleich eine rege Diskussion und Vizebgm. Veit erklärt, dass er sich vehement gegen die Einhebung einer Vorauszahlung in Höhe von 80 % der Kanaleinmündungsabgabe für die neuen Grundstücke auf der Waidendorferstraße aus. Er begründet dies damit, dass die vorwiegend jungen Bauwerber gerade zu Beginn der Verwirklichung ihres „Wohnprojektes“ immense Aufwendungen tätigen müssen und dieser Tatbestand keine Mehreinnahme für die Gemeinde darstellt.

Nach kurzer Debatte ersucht Bgm. Kolm über folgenden Vorschlag abzustimmen: Er wird sich mit GR Schranz über eine mögliche Umsetzung ihres Vorhabens noch ausführlich unterhalten und den Punkt bis auf weiteres vertagen.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge diesen TOP vorerst vertagen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### 12.) Erweiterung der Öffnungszeiten des Strauchschnittlagerplatzes

Bgm. Kolm berichtet, dass Herr Vizebgm. Veit einen entsprechenden Dringlichkeitsantrag eingebracht hat über eine mögliche Erweiterung der Öffnungszeiten für die Anlieferung von Strauchschnitt bzw. Grasschnitt und ersucht diesen sogleich um Erläuterung. Nachdem Vizebgm. Veit seine bzw. die Idee der ÖVP Fraktion erläutert hat, erklären GGR Radovic und GGR Burianek, dass auch in der SPÖ Fraktion über dieses Vorhaben bereits diskutiert wurde und der Vorschlag einstimmig Zustimmung finden wird. Ein Anhänger für Grünschnitt wird ebenfalls bereitgestellt. Die zusätzliche Öffnungszeit soll ohne Aufsicht erfolgen.

Die Disziplin bei der Anlieferung soll durch eine Kamera überwacht werden. Ende der Saison soll Bilanz über die Anlieferungsdisziplin gezogen werden. Bei Nichtbeachtung der Anlieferungsvorschrift erfolgt die Einstellung dieses Angebotes.

Aus diesem Grund soll bereits in der nächsten Gemeindezeitung berichtet werden.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge die Erweiterung der Öffnungszeiten des Strauchschnittlagerplatzes (ehemaliges Kläranlagengelände) am Samstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie die Überwachung der Anlieferungsdisziplin (mittels Kamera) beschließen und am Ende der Saison eine Bilanz ziehen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### 13.) Personalangelegenheiten

Dieser TOP soll in einer „Nicht öffentlichen Sitzung“ behandelt werden.



Da weiter nichts mehr vorgebracht wird, dankt Bgm. Kolm für die Mitarbeit und erklärt die Sitzung für beendet.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeinderat (ÖVP)

.....  
Gemeinderat (SPÖ)

.....  
Gemeinderat (FPÖ)

.....  
Schriftführer